

6. *billigt* für das Jahr 2007 Haushaltspläne in Höhe von insgesamt 122.064.900 US-Dollar für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (33.080.400 Dollar), den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat (162.500 Dollar) und die Mission der Vereinten Nationen in Nepal (88.822.000 Dollar);

7. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 156.800 Dollar;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 156.800 Dollar und in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 121.902.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 5.872.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzurechnen ist.

### RESOLUTION 61/260

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654/Add.1, Ziff. 6).

#### **61/260. Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006 und 61/238 vom 22. Dezember 2006,

*nach Behandlung* des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007, das in den Ziffern 59 bis 83 ihres Berichts<sup>33</sup> aufgeführt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007<sup>33</sup>;

2. *beschließt*, ab der zweiundsechzigsten Tagung den Jahresbericht und das Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gemeinsam während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen Tagungen zu behandeln.

### RESOLUTION 61/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/832, Ziff. 8).

#### **61/261. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004 und 59/283 vom 13. April 2005,

*erneut erklärend*, dass ein transparentes, unparteiisches, unabhängiges und wirksames System der internen Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen darstellt und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

---

<sup>33</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34 (A/62/34).*

*betonend*, wie wichtig Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Interessenkonflikte im System der internen Rechtspflege sind,

*sich dessen bewusst*, dass das gegenwärtige System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen langsam, umständlich, ineffektiv und von mangelnder Professionalität gekennzeichnet ist und dass das gegenwärtige System der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mangelhaft ist,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die überwiegende Mehrheit der im System der internen Rechtspflege tätigen Personen nicht über eine juristische Ausbildung oder entsprechende Qualifikationen verfügt,

*feststellend*, dass der Rechtsbeistand für das Management der Organisation von einer Gruppe professioneller Anwälte geleistet wird,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für das im Konsens erzielte Ergebnis der siebenten Sondertagung des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283<sup>34</sup>, des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen<sup>35</sup>, der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs<sup>36</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Ombudsperson<sup>38</sup>, der Berichte des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen<sup>39</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat<sup>40</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>41</sup>, der Berichte des Generalsekretärs betreffend die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens<sup>42</sup> sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 14. Oktober 2005 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>43</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen<sup>35</sup> und die diesbezügliche Mitteilung des Generalsekretärs<sup>36</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283<sup>34</sup>, die Tätigkeiten der Ombudsperson<sup>38</sup>, die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen<sup>39</sup>, die Rechtspflege im Sekretariat<sup>40</sup> und die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens<sup>42</sup> sowie von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37, 41</sup>;

3. *verweist* auf ihren Beschluss 61/511 B vom 28. März 2007;

---

<sup>34</sup> A/61/342.

<sup>35</sup> A/61/205.

<sup>36</sup> A/61/758.

<sup>37</sup> A/61/815.

<sup>38</sup> A/60/376 und A/61/524.

<sup>39</sup> A/60/72 und Corr.1 und A/61/71.

<sup>40</sup> A/59/883.

<sup>41</sup> A/60/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

<sup>42</sup> A/60/315 und A/61/206.

<sup>43</sup> A/C.5/60/10.

### Neues System der internen Rechtspflege

4. *beschließt*, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

5. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem positiv auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte;

6. *betont*, wie wichtig größere Transparenz bei der Entscheidungsfindung und eine größere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für das System ist;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die ordnungsgemäße Anwendung eines soliden Leistungsbeurteilungssystems als mögliches Mittel zur Vermeidung von Konflikten ist und dass Schulungsmöglichkeiten für Führungskräfte angeboten werden müssen, um ihre Konfliktlösungskompetenz zu verbessern;

8. *bekräftigt* die Bestimmung 112.3 der Personalordnung, die sich auf die finanzielle Haftung von Führungskräften bezieht;

9. *betont*, dass es einer umfassenden Schulung für alle am System der internen Rechtspflege Beteiligten bedarf und dass die Bediensteten über dieses System, die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Rechte und Pflichten der Bediensteten wie auch der Führungskräfte unterrichtet werden müssen;

10. *schließt sich* der Empfehlung der Gruppe für die Neugestaltung *an*, die Gruppen für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden abzuschaffen, ihre das informelle System betreffenden Aufgaben dem Büro der Ombudsperson zu übertragen und ihre anderen Aufgaben dem formalen System der internen Rechtspflege zu übertragen;

### Informelles System

11. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und *betont*, dass soweit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

12. *beschließt*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, drei Stellen für das Büro der Ombudsperson einzurichten, und zwar in Genf, Wien und Nairobi;

14. *hebt hervor*, dass die Ombudsperson die Bediensteten dazu zu ermutigen hat, sich um eine Regelung im Rahmen des informellen Systems zu bemühen;

15. *bekräftigt*, dass die Mediation ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen und effizienten informellen Systems der internen Rechtspflege ist und jeder Konfliktpartei jederzeit zur Verfügung stehen sollte, bevor in einer Angelegenheit eine abschließende Entscheidung ergeht;

16. *beschließt* die offizielle Einrichtung einer Abteilung Mediation am Amtssitz innerhalb des Büros der Ombudsperson der Vereinten Nationen, die offizielle Mediationsdienste für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen leisten wird;

17. *betont*, dass für Parteien, die eine Einigung im Wege der Mediation erzielt haben, die Verfolgung des Rechtswegs in Bezug auf die von dieser Einigung erfassten Ansprüche ausgeschlossen ist und dass die Parteien die Möglichkeit haben sollen, ein Verfahren im Rahmen des formalen Rechtspflegesystems anzustrengen, um die Durchsetzung der Einigung zu erzwingen;

18. *unterstreicht* die Aufgabe der Ombudsperson, über allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten, die von ihr festgestellt oder die ihr zur Kenntnis gebracht werden;

### Formales System

19. *kommt überein*, dass das formale System der internen Rechtspflege zwei Stufen umfassen soll, und zwar eine erste Instanz, das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche

Streitigkeiten, und eine Berufungsinstanz, das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die verbindliche Entscheidungen erlassen und geeignete Abhilfemaßnahmen anordnen;

20. *beschließt*, dass das dezentralisierte Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten die bestehenden Beratungsorgane innerhalb des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege, einschließlich der Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, der Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und gegebenenfalls anderer Organe, ersetzen wird;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Effizienz der Arbeitsmethoden des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ist;

22. *betont*, dass die Wirksamkeit des formalen Systems weitgehend vom rechtlichen und richterlichen Sachverstand, der Erfahrung, der Unabhängigkeit und anderen Qualifikationen der Richter abhängig sein wird;

23. *kommt überein*, dass die Bediensteten auch weiterhin Rechtsbeistand erhalten sollen, und unterstützt die Stärkung eines Büros, das den Bediensteten professionelle Rechtsberatung erteilt;

24. *bittet* die Personalvertreter *erneut*, die Möglichkeit weiter zu prüfen, in der Organisation einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten zu schaffen, wobei sich die Personalvertreter mit dem Generalsekretär abstimmen können, soweit sie dies für angezeigt halten;

#### **Führungskräftebeurteilung**

25. *anerkennt* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren zur Beurteilung der Führungskräfte zu verfügen;

26. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

27. *macht sich* die in Ziffer 31 der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>36</sup> enthaltenen Maßnahmen, die die Rechenschaftslegung durch die Führungskräfte gewährleisten sollen, *zu eigen*;

#### **Büro für interne Rechtspflege**

28. *kommt überein*, das von einer hochrangigen Führungskraft zu leitende Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das die Gesamtverantwortung für die Koordinierung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen übernehmen wird;

#### **Übergangsmaßnahmen**

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organe ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis das neue System funktionsfähig ist, um alle Fälle, mit denen sie befasst sind, einer Erledigung zuzuführen;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, das ordnungsgemäße Funktionieren des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege bis zur Inkraftsetzung des neuen Systems sicherzustellen, namentlich auch durch die Durchführung der Resolution 59/283 der Generalversammlung;

31. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin die gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Fristen der Beschwerdeverfahren einzuhalten und die bestehenden Rückstände bei Fällen in allen Verfahrensphasen aufzuarbeiten;

#### **Weitere Berichte**

32. *ersucht* den Generalsekretär, über die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten:

a) eine eingehende Analyse des Kreises der Personen, die von dem neuen System der internen Rechtspflege erfasst werden könnten;

b) Vorschläge zum Nominierungs- und Auswahlverfahren für die Ombudspersonen und die Richter, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 30 und 48 seines Berichts<sup>37</sup>;

- c) eine überarbeitete Aufgabenstellung der Ombudsperson, sofern angezeigt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Dienstorte;
- d) detaillierte Vorschläge zur Stärkung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich Informationen über die entsprechende Praxis im einzelstaatlichen öffentlichen Dienst und im zwischenstaatlichen Bereich;
- e) detaillierte und objektive Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen die Stellenstruktur Elemente des Systems der internen Rechtspflege vorsehen soll;
- f) die von der Arbeitsgruppe für Disziplinarverfahren des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal erzielten Ergebnisse, namentlich soweit sie die Empfehlungen der Gruppe für die Neugestaltung zu den Friedenssicherungseinsätzen betreffen;
- g) Regelungen für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit von der Einführung des neuen Systems berührt wird;
- h) Vorschläge betreffend die Kanzlei des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten der Vereinten Nationen und dessen vorläufige Verfahrensordnung;
- i) einen Vorschlag für die Führungskräftebeurteilung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 32 bis 40 seines Berichts<sup>37</sup>;
- j) detaillierte Informationen über die Beziehungen zu den Fonds und Programmen, die mit diesen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen und die zugrunde gelegten Kostenparameter, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses;
- k) einen Vergleich der Kosten des gegenwärtigen Systems, mit Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, und des vorgeschlagenen Systems, bestehend aus dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;
- l) den Mittelbedarf für das neue System der internen Rechtspflege;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die genannten Berichte so weit wie möglich zu konsolidieren und sie der Generalversammlung mit Vorrang bis spätestens zu Beginn des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung mit Vorrang einen Bericht über den Mittelbedarf für die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

#### **Sonstige Fragen**

35. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, das neue System der internen Rechtspflege spätestens im Januar 2009 in Kraft zu setzen.

#### **RESOLUTION 61/262**

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

#### **61/262. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005,